

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Montag, dem 15. November 2021 im Mehrzwecksaal des Tourismus- und Bürgerservicezentrums in Ossiach 8.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 22 Uhr 40

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Bruno Pedretscher
Gemeinderat Robert Puschl
Gemeinderätin Marina Trodt
Ersatzgemeinderat DI Dr. Klaus Peter Faullant für Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker
Ersatzgemeinderat Marco Prinster für Herrn Vzbgm. Philipp Kulterer
Ersatzgemeinderat Erwin Weger für Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk
Ersatzgemeinderätin DI Anna Strobach für Frau Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig bei TOP 14 und TOP 16 der Tagesordnung
AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson und Schriftführerin
6 Zuhörer

Nicht anwesend: 1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer – entschuldigt
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker - entschuldigt
Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble – entschuldigt
Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk - entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 3. November schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Herstellung von Glasfaseranschlüssen bei öffentlichen Gebäuden (Ossiach 8 und 9)**
- 3.) **Saalbenützung Rüsthaus Obergeschoß – Richtlinien**
- 4.) **Verein Kärntner Holzstraße – Einreichung Förderanträge, Kenntnisnahme**
- 5.) **Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.**
 - a.) **Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2000**
 - b.) **Verwendung des Bilanzergebnisses 2020**
 - c.) **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020**
- 6.) **1. Nachtragsvoranschlag 2021**
- 7.) **Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft**
- 8.) **Revision Teilbebauungsplan Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach**
- 9.) **Erhöhung Kanalbenützungsgebühren, Verordnungsänderung**
- 10.) **Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 639/6 KG 72323 Ossiach**
- 11.) **Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 639/10 KG 72323 Ossiach**
- 12.) **Kassenprüfungsbericht vom 18.10.2021**

- 13.) Ansuchen Inanspruchnahme Option Pachtvertrag Minigolfplatz Ossiach
- 14.) Ansuchen Grundabtretung aus der öffentlichen Wegparzelle 923/13 KG 72323 Ossiach
- 15.) Anschaffung Notstromversorgungsanlage — Auftragsvergabe
- 16.) Flächenwidmungsplanänderungen 2021
- 17.) Tourismusangelegenheiten
- 18.) Personalangelegenheiten

Änderung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

Der Tagesordnungspunkt „Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR) Ossiacher See Gegendtal, Teilnahme Gemeinde Ossiach“ wird neu in die Tagesordnungspunkt aufgenommen und die Tagesordnung so umgestellt, sodass sie nun folgendes Aussehen erhält:

- 1-17.) Laut Sitzungseinladung vom 03.11.2021
- 18.) Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR) Ossiacher See Gegendtal, Teilnahme Gemeinde Ossiach
- 19.) Personalangelegenheiten

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt ganz besonders die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Marina Trodt, Frau Ersatzgemeinderätin DI Anna Strobach und Frau Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die sechs Zuhörer.

Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit meldet sich Herr Erwin Weger zu Wort und erkundigt sich, wie es bei einer Sitzung des Gemeinderates mit den Coronaregeln aussieht.

Der Bürgermeister verweist in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Kärntner Gemeindebundes vom 28.10.2021, worin klar festgestellt wird, dass bei Sitzungen des Gemeinderates für Mandatare weder ein 3G-Nachweis erforderlich ist noch eine Maskenpflicht besteht.

Nach einer kurzen Diskussion zu diesem Thema verliest der Amtsleiter die entsprechende Bestimmung aus dem zitierten Erlass des Kärntner Gemeindebundes.

Daraufhin stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Im Anschluss daran bringt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO um Erweiterung und Umstellung der Tagesordnungspunkt gemäß § 35 Abs. 3 K-AGO in der Form ein, dass der Tagesordnungspunkt „Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR) Ossiacher See Gegendtal, Teilnahme Gemeinde Ossiach“ als neuer Tagesordnungspunkt 18 in die Tagesordnung aufgenommen wird und der bisherige Tagesordnungspunkt 18 „Personalangelegenheiten“ nun die fortlaufende Nummer 19 erhält.

Diesem Antrag wird vom Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Bürgermeisters, Frau Gemeinderätin Marina Trodt und Herr Gemeinderat Gregor Huber — mit 11 gg. 0 Stimmen — zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Anschließend wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Herstellung von Glasfaseranschlüssen bei öffentlichen Gebäuden
(Ossiach 8 und 9)

Der Bürgermeister berichtet:

In der Gemeinde Ossiach werden seit dem letzten Jahr verstärkt Grabarbeiten für den Ausbau des Glasfasernetzes durchgeführt.

Einerseits durch die KELAG (Großteil des Projektes bereits abgeschlossen) und andererseits momentan aktuell durch A1, welche nun den bereits vor Jahren geplanten Glasfaserausbau in Form der Installierung von sogenannten ARUS, das sind Verteilerstationen mit Glasfaseranbindung, vorantreiben.

Somit besteht jetzt auch für die Gemeinde Ossiach die Möglichkeit, sich diese deutlich leistungsstärkere digitale Infrastruktur zu Nutze zu machen und sowohl das Volksschulgebäude Ossiach 9 als auch das Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach 8 an das Glasfasernetz anzuschließen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Für dieses Projekt bestehen 2 Anschlussmöglichkeiten, einerseits über die KELAG und andererseits über A1. Während beim A1-Projekt die Glasfaserleitungen lediglich zu den Verteilerstationen führen und von dort über Kupferleitungen zu den jeweiligen Abnehmern gelangen, liegt der Vorteil beim KELAG-Anschluss darin begründet, dass es sich dabei um eine direkte Glasfaseranbindung handelt. Aufgrund des letzten KELAG-Angebotes vom 03.11.2021 betragen die Anschlusskosten (Infrastrukturinvestition) für das Volksschulgebäude € 3.200,00 netto. Im Vergleich dazu liegt die Investitionspauschale bei A1 auf der Grundlage der Grobkostenschätzung vom 01.10.2021 bei rund € 7.000,00 netto.

Für das Gebäude Ossiach 9 (Bildungseinrichtung) besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer FFG-Förderung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH), wobei die Förderung max. 90 % der förderfähigen Projektkosten für eine Gemeinde bei Anschluss einer Pflichtschule – öffentliche Bildungseinrichtung – beträgt.

Ein wichtiger Punkt im Rahmen dieses Projektes sind dann in weiterer Folge die laufend (monatlich) anfallenden Kosten.

Diesbezüglich findet am 16.11.2021 — also erst nach der Sitzung des Gemeinderates — eine Besprechung mit der KELAG und EDV-Experten Rainer Gollob statt, bei der ausgelotet wird, welche digitale Infrastruktur mit dem KELAG-Glasfaseranschluss (inklusive Kindergarten) abgedeckt werden kann.

Für den Anschluss des Amtsgebäudes Ossiach 8 besteht keine Fördermöglichkeit, allerdings hat die KELAG im Falle eines gemeinsamen Auftrages für beide Objekte (Ossiach 8 + 9) eine nochmalige Preisreduktion in Aussicht gestellt.

*Nach Beendigung der Berichterstattung verliert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Da hinsichtlich der laufenden Kosten noch klärende Gespräche geführt werden, ist derzeit kein Beschluss möglich. Aus diesem Grunde wird noch das Ergebnis dieser Besprechung abgewartet. Danach wird die Auftragsvergabe für beide Gebäude (Ossiach 8 + 9) im Wege eines Umlaufbeschlusses erteilt, um die FFG-Förderung für den Standort Ossiach 9 nicht zu verlieren.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Diskussion beteiligen sich neben dem Vorsitzenden noch die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant** und **Erwin Weger** sowie der **Amtsleiter** mit erläuternden Ausführungen.*

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Saalbenützung Rüsthaus Obergeschoß – Richtlinien**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2021 die Richtlinien und Beiträge für die Saalbenützung im Obergeschoß des Rüsthauses ausgearbeitet. Da der Turnsaal in der Volksschule aufgrund der anhaltenden Pandemie momentan nicht für Externe zur Verfügung steht, haben sich die Treffen der Ossiacher Vereine, Turnvereine etc. in das Obergeschoß des Rüsthauses verlagert. Der Saal im Obergeschoß des Rüsthauses ist bereits täglich vergeben, wodurch auch die Strom-, Heiz- und Reinigungskosten in die Höhe schnellen.

Der Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen empfiehlt daher, für die Saalbenützung im Obergeschoß des Rüsthauses folgende Beiträge/Mieten einzuheben:

Saalbenützung bis zu drei Stunden:

Ossiacher Vereine	€ 15,00
Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.)	€ 25,00

Saalbenützung ab 3 Stunden/ganzer Tag:

Ossiacher Vereine	€ 30,00
Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.)	€ 50,00

Die ausgearbeiteten Richtlinien zur Saalbenützung liegen im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Amtsleitung und Finanzverwaltung pflichten den Empfehlungen des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen bei und sprechen sich ebenfalls für die Einhebung von Mieten bzw. Beiträgen für die Saalbenützung im Obergeschoß des Rüsthauses, aus. Nebenbei wird erwähnt, dass seit 2. November 2021 ein vollumfassendes WLAN Netzwerk im Obergeschoß eingerichtet wurde und nun jeder Saalbenützer die Möglichkeit hat, den zur Verfügung gestellten Internetzugang, zu nutzen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die ausgearbeiteten Richtlinien für die Saalbenützung im Obergeschoß des Rüsthauses Ossiach und die vom Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen nachstehend empfohlenen Beiträge werden beschlossen:

Saalbenützung bis zu drei Stunden:

Ossiacher Vereine	€ 15,00
Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.)	€ 25,00

Saalbenützung ab 3 Stunden/ganzer Tag:

Ossiacher Vereine	€ 30,00
Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc.)	€ 50,00

Richtlinien für die Benützung des Gemeindesaales im Feuerwehrhaus

Der Gemeindesaal im Feuerwehrhaus darf nur unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen benützt werden:

- 1) Die Benützung des Gemeindesaales im Feuerwehrhaus ist nur im Rahmen der jeweils schriftlich erteilten Benützungsbewilligung gestattet, deren Umfang und Bedingungen einzuhalten sind.
- 2) Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährlicher Gegenstände ist ausnahmslos verboten.
- 3) Die Benützung ist nur innerhalb der festgesetzten Zeiten und in der zugewiesenen Räumlichkeit unter verantwortlicher Beaufsichtigung durch den dafür zuständigen Leiter (Benützungsverantwortlicher, Kursleiter, Trainer, Sportlehrer etc.) gestattet. Der Schlüssel für den behindertengerechten Zugang kann am Gemeindeamt abgeholt werden.
- 4) Die benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sach- und ordnungsgemäß zu gebrauchen, wobei insbesondere auf Sauberkeit in den benützten Räumlichkeiten und im Toilettenbereich zu achten ist und jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliche Ärgernis erregende Verhalten untersagt ist.
- 5) Ein allfälliger Wechsel der eingeräumten Benützungszeiten zwischen den Benützungsberechtigten bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gemeinde Ossiach.
- 6) Die verantwortliche Person hat sich im eigenen Interesse rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung vorgesehenen Geräte und Einrichtungen persönlich zu überzeugen.
- 7) Der Benützungsverantwortliche hat für die ordnungsgemäße Schließung der Räumlichkeit zu sorgen (Licht, Wasser, Strom). Fenster sind zu schließen und die Heizung abzuschalten. Auf sparsamen Stromverbrauch (Heizung) ist zu achten.

- 8) Der Benützungsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der ihm ausgehändigte Schlüssel nicht an Dritte weiter gegeben wird bzw. dass keine Duplikate der Schlüssel erstellt werden.
- 9) Die Benützung des Gemeindesaales erfolgt auf eigene Gefahr! Die Gemeinde Ossiach haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die die Benützer oder sonstige Personen durch die Benützung des Gemeindesaales erleiden. Die Gemeinde übernimmt auch keinerlei Haftung für die im Gemeindesaal in Verlust geratenen Gegenstände.
- 10) Wer Einrichtungsgegenstände bzw. sonstige Geräte beschädigt oder zerstört, haftet hierfür in vollem Umfang. Die Haftung des Benützungsberechtigten erstreckt sich auch auf die Beschädigung der benützten Einrichtungsgegenstände durch dritte Personen im Falle der Außerachtlassung der erforderlichen Aufsicht seitens des Benützungsberechtigten.
- 11) Die Reinigungs- und Benützungspauschale in Höhe vonist am Monatsende spätestens jedoch quartalsmäßig am Gemeindeamt zu entrichten.
- 12) Das Einstellen von Gegenständen aller Art (Tische etc.), Getränke oder Sonstiges im Gemeindesaal und am Balkon ist strengstens untersagt.
- 13) Die verursachten Schäden sind der Gemeinde Ossiach unverzüglich zu melden.

Diesen Richtlinien liegen die Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesens vom 18.10.2021 und des Gemeinderates Ossiach vom 15.11.2021 zugrunde.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Herr Erwin Weger enthält sich der Stimme).

An der umfassenden Wechselrede nehmen neben dem **Vorsitzenden**, die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant** und **Erwin Weger**, Frau **DI Anna Strobach**, Herr **GR Bruno Pedretsch**, alle zum Teil mit zwei Wortmeldungen, teil. Zusätzlich bringt sich der **Amtsleiter** mit ausführlichen Erläuterungen ein.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Verein Kärntner Holzstraße – Einreichung Förderanträge, Kenntnisnahme

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Mit Erlass der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz vom 01.12.2020, Zahl 03-ALL-551/1-2020, wurde dem Verein Kärntner Holzstraße Region Nockberge mitgeteilt, dass im Hinblick auf das coronabedingt außergewöhnliche Jahr 2020, welches die Projektumsetzungen in den Holzstraßengemeinden schwierig gemacht hat, einer

Terminverlängerung für die Projektumsetzung im Rahmen des Förderprogramms der Kärntner Holzstraße bis 31. Dezember 2021, seitens des Landes Kärnten zugestimmt wurde. Mit Schreiben vom 20. September 2021 wurden der Gemeinde Ossiach vom Verein Kärntner Holzstraße die restlichen abrufbaren Fördermittel für das laufende Projekt Holzbaukultur 2019-2021 übermittelt. Der Gemeinde Ossiach stehen noch € 1.746,00 zur Verfügung, welche noch bis Ende Oktober d.J. abrufbar sind. Daraufhin wurden umgehend die Förderungsanträge für die Projekte „Erneuerung Schiffsanlegestelle-Steganlage“ und „Sanierung der Holzbrücke beim Einstieg in den Schluchtweg“ vorbereitet. Am 20. Oktober 2021 haben die Herren Ing. Thomas Rindler und Dr. Schwertner die eingereichten Projekte im Zuge eines Ortsaugenscheines begutachtet und für förderungsfähig befunden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Nach der Begutachtung und fachlichen Prüfung der oben angeführten Projekte, wurden die Förderungsanträge für die Erneuerung Schiffsanlegestelle-Steganlage sowie für die Holzbrücke beim Einstieg in den Schluchtweg, an den Verein Kärntner Holzstraße, übermittelt. Die restliche abrufbare Fördersumme teilt sich somit in € 1.500,00 für die Erneuerung der Schiffsanlegestelle-Steganlage und in € 246,00 für die Holzbrücke beim Einstieg in den Schluchtweg, auf.

*Nach dem Ende der Berichterstattung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die vom Verein Kärntner Holzstraße übermittelte Tabelle, mit einer noch verfügbaren Fördersumme aus dem Fördertopf Holzbaukultur 2019-2021 für die Gemeinde Ossiach in der Höhe von € 1.746,00 sowie die bereits eingereichten Förderungsanträge für die beiden Projekte „Erneuerung Schiffsanlegestelle-Steganlage“ und „Holzbrücke beim Einstieg in den Schluchtweg“, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Aufgrund der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt ohne Wortmeldungen abgehandelt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (Vorsitz und BE. GR Gregor Huber, Bgm. Gernot Prinz

wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzfrau Karina Matschnig)

Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.

a.) Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2020

b.) Verwendung des Bilanzergebnisses 2020

c.) Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020

Herr GR Gregor Huber übernimmt den Vorsitz und berichtet wie folgt:

Am Mittwoch, dem 13.10.2021 hat die Steuerberaterin und Geschäftsführerin der Confida, Frau Mag.^a Sylvia Falgenhauer-Schlatter den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OIG) präsentiert.

Im Anschluss daran hat sowohl der OIG-Beirat in seiner Sitzung diesen Jahresabschluss einstimmig zur Kenntnis genommen als auch der Kontrollausschuss diesem in seiner Sitzung am 18.10.2021 die Zustimmung erteilt.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Das Bilanzergebnis 2020 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. weist einen erfreulichen Jahresgewinn von Euro 39.057,93 auf.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert Herr GR Gregor Huber als Vorsitzender den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der folgendes Aussehen hat und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Ossiach als Eigentümerversorger der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H., im Wege eines Umlaufbeschlusses, folgenden Anträgen zuzustimmen:

Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

a.) Der Jahresabschluss 2020 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. wird in der vorliegenden Form genehmigt und gilt damit als festgestellt.

Verwendung des Bilanzergebnisses 2020

b.) Der Jahresgewinn beträgt im Geschäftsjahr 2020, € 39.057,93 und wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2020

c.) Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Wortmeldungen im Zuge der Diskussion erfolgen von den Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant, GR Robert Puschl und Erwin Weger**. Überdies erläutert der **Amtsleiter** ausführlich.

Herr **DI Dr. Klaus Peter Faullant** gibt folgendes zu Protokoll: „Bitte um Einholung von Konkurrenzangeboten zur Steuerberatungsfirma Confida“.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (Vorsitz und BE. Wieder BGM Gernot Prinz)

1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Vorsitzende ersucht die Finanzverwalterin um Berichterstattung:

Diese führt aus, dass seit der Beschlussfassung des Voranschlages 2021 am 17.12.2020 ist beinahe ein Jahr vergangen ist und die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt durchgeführt wurden.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages war es das Ziel, die Einnahmenverluste auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichtigen, sämtliche Ausgabensteigerungen zu vermeiden bzw. Ausgaben generell zu vermeiden. Das Finanzjahr 2021 gestaltet sich durch die Corona-Krise weiterhin schwierig.

Durch die Anpassungen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt weist dieser nun ein Nettoergebnis von Minus € 204.200,00 aus. Das Nettoergebnis aus dem Voranschlag 2021 verringert sich somit um € 127.500,00. Diese positive Entwicklung kann auf das Hilfspaket des Bundes abzüglich der Erhöhung der Landesumlage sowie auf die erwartete Erhöhung der Einnahmen aus der Grundsteuer B zurückgeführt werden.

Durch die Anpassungen der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt weist der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung ein Minus von € 439.900,00 aus. Dieses

negative Ergebnis hat sich seit dem Voranschlag 2021 um € 263.300,00 erhöht, wobei hinzufügen ist, dass sich dieser hohe Abgang mit dem Überschuss aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung aus dem Jahr 2020 zur Gänze ausgleicht.

Der Abgang im Ergebnishaushalt ergibt sich beispielsweise aus den stark verminderten Einnahmen der Kommunalsteuer sowie dem Einnahmenrückgang aus der Tourismusabgabe, welche im Nachtragsvoranschlag um 43 % (in beiden Haushalten) gekürzt werden musste, da diese im Jahr 2021 knapp halb so hoch ist wie im Vergleichsjahr 2020. Durch die Änderungen im Vermögenshaushalt erhöhte sich die Abschreibung um € 8.300,00, welche zu Lasten des Ergebnishaushaltes geht. Durch die Einarbeitung der Gemeindevorstands- und Gemeinderatsbeschlüsse, erhöhten sich beispielsweise die Ausgaben im Bereich des Feuerwehrwesens um € 7.200,00 für den Schlauchturmaufzug sowie um € 5.800,00 für die Anschaffung und die Änderung der Einsatzbekleidung, welche aufgrund der neuen Regelungen des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, unumgänglich sind. Die Ausgaben für den Rechts- und Beratungsaufwand, im Bereich des Bauamtes, wurden um € 16.200,00 erhöht. Die zusätzlichen Ausgaben für Wahlangelegenheiten belaufen sich auf € 3.000,00.

Die weiterhin strengen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen und die dadurch zwingend notwendigen Anschaffungen (Desinfektionsmittel, Trennwände, Reinigungsmittel, Antigen-Tests und Mund-Nasen-Schutz/FFP2-Masken) verursachen im Jahr 2021 Kosten in Höhe von € 5.200,00.

Die Kosten für die bezogenen Leistungen im Zentralamt, in Form der Personalüberlassung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, für die Aufarbeitung der Gebäudeerhebung, des AGWR sowie der Mitarbeit im Bauamt aufgrund der immer umfangreicher werdenden Bau- und Raumordnungsangelegenheiten, wurden im Nachtragsvoranschlag um € 24.000,00 erhöht.

Nach Überarbeitung sämtlicher Personalkonten (Zentralamt, Kindergarten, Volksschule, Bauhof) konnten die Ausgaben für den Personalaufwand um € 6.000,00 vermindert werden.

Als Tourismusgemeinde, ist die Gemeinde Ossiach in Zusammenarbeit mit der Ossiacher Infrastruktur GesmbH-Geschäftsfeld Tourismus, auch für die Instandhaltung und Sanierung von Wanderwegen zuständig. Die Gesamtkosten für die Sanierung des Schluchtweges im Jahr 2021 belaufen sich auf über € 40.000,00. Die Gemeinde Ossiach beteiligt sich bei diesem Vorhaben mit 50 %, welche im Nachtragsvoranschlag ebenfalls eingearbeitet wurden. Die Bedarfszuweisungsmittel für den Soll-Abgang 2019 wurden am 17. Mai 2021 mit Beschluss des Gemeinderates Ossiach, für die Finanzierung des Feuerwehrfahrzeuges, zweckgeändert. Da das Feuerwehrfahrzeug aufgrund allseits bekannter Lieferschwierigkeiten, erst Mitte des nächsten Jahres geliefert wird und weil die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung die Zweckänderung ablehnt, werden die BZ-Mittel wie im Voranschlag budgetiert, für die Stärkung der operativen Gebarung herangezogen. Die Einnahmen der Parkraumbewirtschaftung wurden im Nachtragsvoranschlag um 60 % erhöht, gleichzeitig aber auch die Ausgaben in ziemlich genau derselben Höhe. Die Errichtung der neuen Parkplätze und Parkautomaten sowie die laufenden Instandhaltungen, die Pachtzinse und die Überwachungsleistungen werden im Jahr 2021 Kosten in Höhe von € 107.000,00 verursachen. Die Ausgaben der Parkraumbewirtschaftung werden zu 40 % von der Gemeinde Ossiach und zu 60 % von der Ossiacher Infrastruktur GesmbH getragen. Die Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung werden ebenfalls mit dem oben genannten Aufteilungsschlüssel abgerechnet.

Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe, der Ortstaxe, der pauschalierten Ortstaxe und der Verwaltungskostenersatz für die Abrechnung der Nächtigungsabgaben werden zur Gänze an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus, weitergeleitet.

Der Abgang des Geldflusses der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungshaushalt) ist zum überwiegenden Teil auf die Projekte zurück zu führen. Der Nachweis der Investitionstätigkeit im Nachtragsvoranschlag 2021 weist ein Minus von € 453.900,00. Aufgrund der

Darlehensaufnahmen für die Projekte „Straßenbaumaßnahmen 2020-2021“ und „Sanierung der Wasserversorgungsanlage BA03“ in Höhe von € 347.500,00 bzw. € 387.000,00, ergab sich im Jahr 2020 ein Überschuss der Einzahlungen in Höhe von € 433.200,00. Das Projekt Erlebnisspielplatz hat per 31.12.2020 ebenfalls einen Einzahlungsüberschuss von € 35.900,00 ausgewiesen.

Sämtliche im Ergebnishaushalt angeführte Ausgaben bzw. Einnahmen wirken sich, bis auf die Abschreibung, auch im Finanzierungshaushalt negativ bzw. positiv aus. Aufgrund der Evaluierung des Überwachungs- und Forderungsmanagements konnte der Finanzierungshaushalt durch die Einhebung und Vollstreckung der Außenstände aus den Vorjahren stabil gehalten werden. Die Wasseranschluss-(ergänzungs-)beiträge, welche nur im Finanzierungshaushalt ersichtlich sind, wurden im Nachtragsvoranschlag um € 50.000,00 erhöht und konnten deshalb auch zur Ausgeglichenheit des Finanzierungshaushaltes der Jahre 2020/2021, beitragen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass im Ergebnishaushalt noch keine Rückstellungen eingearbeitet wurden, da diese Zahlen immer erst am Ende des Jahres vorliegen und erst im Rechnungsabschluss ersichtlich sind. Ebenfalls ist zu erwähnen, dass davon auszugehen ist, dass sich die Ausgaben vor allem im Bereich der Gemeindeumlagen (vor allem bei den Krankenanstalten und der Sozialhilfe) bereits im Jahr 2021 drastisch erhöhen werden. Für die Einarbeitung dieser Erhöhungen liegen aber bis dato noch keine Zahlen vor.

In der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 29.09.2020 wurde die Neuanschaffung des Feuerwehrfahrzeuges MAN TGE als Ersatz für das in die Jahre gekommene Kleinlöschfahrzeug (VW LT 35 – Baujahr 1984) beschlossen. Bei der Gemeinde Freiwilligen Feuerwehr Ossiach liegt nun seit ende Oktober 2021 ein Kaufangebot für dieses „alte“ Fahrzeug eines Interessenten aus Deutschland in der Höhe von € 3.860,00 vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenänderungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt inkl. Anmerkungen und Notizen, sind den beiliegenden Budgetkonzeptlisten zu entnehmen. Die gesamten Voranschlagszahlen inkl. der Änderungen des Budgetnachtrages sind im Detailnachweis des 1. Nachtragsvoranschlages auf den Seiten 93-164 ersichtlich. In diesem Detailnachweis sind die Konten der Projekte/Vorhaben mit den Hinweisen 5 und 6 ebenfalls eingearbeitet, jedoch relativ unübersichtlich dargestellt.

Deshalb sind die Voranschlagszahlen (inkl. Nachtragsvoranschlag) der einzelnen Projekte im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 167-175 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) nochmals gesondert dargestellt.

Im Übrigen hat die Finanzverwalterin nach Terminvereinbarung interessierten Mandatarinnen und Mandataren noch umfassende Auskünfte erteilt.

*Nach Beendigung der umfangreichen Berichterstattung dankt der Bürgermeister der Finanzverwalterin sowohl für die interessanten Ausführungen als für ihre umsichtige und gewissenhafte Führung der Finanzverwaltung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen in Höhe von € 353.200,00 und Aufwendungen in Höhe von € 225.700,00 und somit einem Nettoergebnis von Plus € 127.500,00 beschlossen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen in Höhe von € 1.104.400,00 und Auszahlungen in Höhe von € 1.367.700,00 und somit einem Minus

aus dem Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € 263.300,00, ebenfalls beschlossen.

Der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag 2021 des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes weisen nach Beschlussfassung ein Minus von € 204.200,00 bzw. € 439.900,00 aus.

Die nachstehende Verordnung hat folgendes Aussehen und wird beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 15. November 2021, Zl. 900-2/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 353.200,00
Aufwendungen:	€ 225.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 127.500,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 1.104.400,00
Auszahlungen:	€ 1.367.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: - € 263.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit

marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß Artikel V Abs 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 808.500,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **Erwin Weger**.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft

Bericht des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat Ossiach hat sich mit diesem Thema bereits am 11.04.2013 und 27.10.2016 auseinandergesetzt. Der letzte Beschluss vom 27.10.2016 lautet wie folgt:

„Der Gemeinderat Ossiach hat mit Beschluss vom 11.04.2013 die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörde des Landes mit der Begründung abgelehnt, dass den Gemeinden weder Mitspracherecht noch Parteienstellung in diesem Verfahren eingeräumt wird.

Da diese Forderung auch im aktuellen Verordnungsentwurf der Kärntner Landesregierung vom 30.06.2016 keine Berücksichtigung fand, wird die Kompetenzübertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes – analog zu allen anderen Bezirksgemeinden - neuerlich abgelehnt.“

Nun hat die Abteilung 7 des Amtes der Kärntner Landesregierung mit Erlass vom 12.10.2021, Zahl 07-AL-GVB-63/2-2021, wiederum — auch aufgrund der positiven Entwicklung im Bezirk Hermagor — sowie zur Erzielung synergetischer Wirkungen durch eine flächendeckende Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen, auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da sich an der grundsätzlichen Situation im Vergleich zum letzten GR-Beschluss vom 27.10.2016 nichts geändert hat und nach wie vor kein Mitspracherecht der Gemeinde im Falle einer

Zuständigkeitsübertragung vorgesehen ist, besteht meiner Ansicht nach kein Grund von den bereits gefassten Beschlüssen des Gemeinderates abzugehen.

Nachdem ja für die Entscheidung noch bis 31.03.2022 Zeit ist, wird angeregt, den Kärntner Gemeindebund als die Interessensvertretung der Kärntner Gemeinden, mit dieser Angelegenheit zu befassen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 vor, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Kärntner Gemeindebund wird seitens der Gemeinde Ossiach beauftragt, auszuloten, ob die Bedingung – nämlich im Falle einer Zuständigkeitsübertragung auf die Bezirkshauptmannschaft für jene Vorhaben, die sowohl einer gewerbebehördlichen, wasserrechtlichen als auch baurechtlichen Genehmigung bedürfen – den Gemeinden in diesem Verfahren Parteienstellung einzuräumen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant** und **Erwin Weger** sowie die Herren **Gemeinderäte Horst Dreier** und **Robert Puschl** zum Teil mit zwei Wortmeldungen. Überdies bringt sich der **Amtsleiter** mit erläuternden Ausführungen in die Wechselrede ein.*

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) Revision Teilbebauungsplan Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Für das Grundstück 79/4 KG 72323 Ossiach hat der Gemeinderat Ossiach am 25.03.2010 einen Teilbebauungsplan für ein Hotelprojekt beschlossen. Dieses Vorhaben wurde allerdings nie umgesetzt, aber der Teilbebauungsplan lastet nach wie vor auf diesem Grundstück, welches in der Zwischenzeit auch den Besitzer gewechselt hat.

Nun besteht die Absicht, den Teilbebauungsplan so zu überarbeiten, dass der neue Eigentümer einerseits ein Einfamilienwohnhaus mit Hauptwohnsitz errichten kann und andererseits eine Verwertung von einigen Grundstücken mit einer Mindestgröße von 700 m² ermöglicht wird.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da das besagte Grundstück von einer Ossiacher Familie erworben wurde, die wiederum ihren Hauptwohnsitz in die Gemeinde Ossiach verlegen will, ist aus Sicht der Gemeinde dieses Vorhaben jedenfalls zu befürworten, da zum einen nicht die Gefahr besteht, dass dieses Grundstück zu einer Eigentumswohnanlage für Zweitwohnsitze und zum anderen eine kleingliedrige Bebauung sichergestellt wird.

Derzeit liegt der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes bei der BH Feldkirchen zur Vorbegutachtung.

Es wird daher vorgeschlagen – nach positiver Rückmeldung der Bezirksverwaltungsbehörde – das Kundmachungsverfahren einzuleiten, sodass die entsprechende Verordnung noch in der Weihnachtssitzung des Gemeinderates Ossiach beschlossen werden kann.

Ferner ist dann mit dem Bauwerber eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragung für die Neufassung des Teilbebauungsplanes, die vom Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung – Mag. Dr. Silvester Jernej – ausgearbeitet wird, abzuschließen.

Die Kosten für dieses Projekt betragen laut Angebot vom 05.11.2021 und Ergänzung vom 15.11.2021 € 6.375,00 netto oder € 7.650,00 brutto und werden mittels Vereinbarung dem Bauwerber weiterverrechnet.

Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf liegt bereits ausgearbeitet vor.

*Nach dem Ende der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.11.2021 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Ingenieurbüro für Raumordnung und Raumplanung Mag. Dr. Silvester Jernej in 9100 Völkermarkt, Griffner Straße 16a, erhält seitens der Gemeinde Ossiach den Auftrag für die Überarbeitung des geplanten Projektes „Revision Teilbebauungsplan Ostriach – Gst. Nr. 79/4 KG 72323 Ossiach“. Grundlage dafür bildet die Honoraraskunft vom 05.11.2021 sowie die Ergänzung vom 15.11.2021, die Angebotssumme lautet: € 6.375,00 netto, das sind € 7.650,00 brutto.

Der Entwurf für die Neufassung des Teilbebauungsplanes „Ostriach – Gst. Nr. 79/4 KG 72323 Ossiach“ – wird nach positiver Beurteilung durch die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen kundgemacht.

Mit dem Bauwerber ist außerdem eine Vereinbarung über die Übernahme der Planungskosten für die Neufassung dieses Teilbebauungsplanes abzuschließen.

Ein solcher Vereinbarungsentwurf ist auszuarbeiten und dem Gemeinderat zusammen mit der entsprechenden Verordnung nach Ablauf der Kundmachungsfrist zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **GRⁱⁿ Marina Trodt**, Frau **DI Anna Strobach**, Herr **GR Horst Dreier** und Herr **Erwin Weger**. Außerdem leistet der **Amtsleiter** einen ausführlichen, erläuternden Beitrag zu diesem Thema.*

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) Erhöhung Kanalbenützungsgebühren, Verordnungsänderung
--

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet aus dem Sitzungsvortrag vom 03.11.2021:

Der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Ossiacher See hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021 die Indizierung der Kanalbenützungsgebühren für die Einleitung von Schmutzwässern für die Jahre 2022-2026 sowie die Anhebung der Mindestabnahmemenge von 60 m³ auf 70 m³ pro Objekt, beschlossen. Aus diesem Grunde ist es nun dringend notwendig, die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ossiach zu überarbeiten und an die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Ossiacher See, anzupassen. Die überarbeitete Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ossiach weist neben der Indizierung der Kanalbenützungsgebühren für die Jahre 2022-2026 (inkl. 8 Cent Verwaltungskostensersatz) auch die geforderte Erhöhung der Mindestabnahmemenge von 60 m³ auf 70 m³ pro Objekt auf.

Der Entwurf der geänderten Kanalgebührenverordnung, wurde der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung am 02.11.2021 zur Vorprüfung übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 02.11.2021 wurde der geänderte Verordnungsentwurf der zuständigen Juristin der Gemeindeabteilung im Wege der Plattform E-Gemeindeverordnungen zur Vorbegutachtung übermittelt.

Die Vorprüfung ist am 09. November 2021 Zahl 03-FE6-43/1-2021 ha. eingelangt und es wurde mitgeteilt, dass die gegenständliche Kanalgebührenverordnung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht. Die Verordnung wurde aufgrund des Vorprüfungsgutachtens lediglich noch den inhaltlichen und formellen Richtlinien angepasst.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die geänderte Kanalgebührenverordnung, die nach Vorbegutachtung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung den gesetzlichen Rahmenbedingungen und den legislatischen Richtlinien entspricht, hat nun folgendes Aussehen und kann in der vorliegenden Form beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 15. November 2021, Zahl: 851-4/2021, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Ossiach werden von der Gemeinde Ossiach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Ossiach ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Ossiach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ossiach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage ist für jene Gebäude, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Der Bereitstellungsgebühr wird ein Mindestverbrauch von 70 m³ für jedes an den Kanal angeschlossene Gebäude pro Jahr zu Grunde gelegt. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Mindestverbrauches mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.

§ 4**Benützungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5**Höhe des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m³:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) ab dem 1. Jänner 2022 | 3,02 Euro |
| b) ab dem 1. Jänner 2023 | 3,08 Euro |
| c) ab dem 1. Jänner 2024 | 3,14 Euro |
| d) ab dem 1. Jänner 2025 | 3,20 Euro |
| e) ab dem 1. Jänner 2026 | 3,26 Euro |

§ 6 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind drei Vorauszahlungen (jeweils im Mai, August und November) zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige und die Vorauszahlungen sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Vorauszahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Vorauszahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Vorauszahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 22. Dezember 2015, Zahl: 851/2015, mit welcher die Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Wechselrede zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligen sich - zum Teil mit zwei Wortmeldungen - die Herren **Erwin Weger** und **DI Dr. Klaus Peter Faullant** sowie die Herren **Gemeinderäte Horst Dreier** und **Robert Puschl**. Der **Vorsitzende** sowie der **Amtsleiter** runden diesen Tagungsordnungspunkt mit erläuterenden Ausführungen ab.*

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 636/9 KG 72323
Ossiach

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Dieses Grundstück wurde im Jahr 2017 in Bauland-Kurgebiet umgewidmet und dafür mit der Grundeigentümerin eine Bebauungsverpflichtung (Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken) mit einer Laufzeit bis 07.07.2022 abgeschlossen.

Nunmehr hat die Grundeigentümerin einerseits eine Grundstücksteilung vorgenommen und andererseits ein Grundstück aus dieser Fläche verkauft.

Mit Eingabe vom 30.08.2021 hat diese bei der Gemeinde Ossiach um eine Verlängerung der oben angeführten Vereinbarung um 12 Monate angesucht und begründet dies mit einer durch die Corona – Pandemie verursachten Verzögerung des Baubeginns.

Die Sicherstellung (Bankgarantie) läuft bis 31.12.2022.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie im Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008, ausgeführt, ist grundsätzlich eine Erstreckung der Bebauungsfrist im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen und somit eine Fristverlängerung grundsätzlich auch nicht zulässig.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Frist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird die geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

In Anbetracht der Auswirkungen der Corona Pandemie auf sämtliche Lebensbereiche, ist eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung – auch unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen – bis 31.12.2023 durchaus vertretbar. Vor Unterfertigung dieses Nachtrages ist die Verlängerung der Sicherstellung (Bankgarantie) bis 31.12.2023 vorzulegen.

*Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der Eingabe vom 30.08.2021 werden die Vereinbarungen, welche am 06.04.2017 bzw. 01.10.2019 (1. Nachtrag) zwischen der Eigentümerin der Liegenschaft EZ 46 KG 72323 Ossiach und der Gemeinde Ossiach abgeschlossen wurden und privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellen, um 1 Jahr, 5 Monate und 24 Tage, das ist bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Corona – Pandemie das öffentliche Leben in vielen Bereichen nahezu zum Stillstand gekommen ist und sich auch sehr stark auf die allgemeine Wirtschaftslage ausgewirkt hat (z.B. Kurzarbeit, Rohstoffknappheit, Lieferschwierigkeiten

etc.), gelangt der Gemeinderat nachvollziehbar zur Auffassung, dass eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung und der Bankgarantie bis 31.12.2023 durchaus vertretbar ist und im Einklang mit den Vorgaben des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden (Unterabteilung Raumordnungsrecht) vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-16/18-2008, steht.

Vor Unterzeichnung dieses Nachtrages muss die bis 31.12.2023 verlängerte Sicherstellung (Bankgarantie) vorliegen.

Der folgende 2. Nachtrag zu den Vereinbarungen vom 06.04.2017 und 01.10.2019 wird beschlossen:

2. NACHTRAG

zu den Vereinbarungen vom 06.04.2017 und 01.10.2019

abgeschlossen zwischen

1) **Frau** [REDACTED] in 9570 Ossiach, [REDACTED] als Grundeigentümerin und

2) **der Gemeinde OSSIACH**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz in 9570 Ossiach 8, andererseits wie folgt:

I.

Die am 6. April 2017 und 1. Oktober 2019 zwischen Frau [REDACTED] in 9570 Ossiach, [REDACTED] und der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz, 9570 Ossiach 8 abgeschlossenen Vereinbarungen, die eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellen, wird bis **31. Dezember 2023** verlängert.

II.

Als Sicherstellung hat die Vertragspartnerin anlässlich der Unterfertigung dieses Nachtrages der Gemeinde Ossiach eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag in Höhe von € 35.960,00 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2023 zu übergeben.

III.

Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen der oben angeführten Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

IV.

Dieser Nachtrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die Gemeinde Ossiach und eine weitere für Frau Karin Christine Thaler bestimmt ist.

Ossiach, am 15. November 2021

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vzbgm. Lorenz Pirker

Grundeigentümerin
[REDACTED]

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2021 (TOP 10) zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates
GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt ohne Wortmeldungen ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Ansuchen Verlängerung Bebauungsverpflichtung Grundstück 636/10 KG 72323 A**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Dieses Grundstück wurde einerseits im Jahr 2017 in Bauland-Kurgebiet umgewidmet, ist nachfolgend durch Grundstücksteilung neu entstanden und ist andererseits Teil der Bebauungsverpflichtung (Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken), welche am 06.04.2017 mit einer Laufzeit bis 07.07.2022 abgeschlossen wurde.

Nunmehr hat die Grundeigentümerin dieses Grundstück verkauft und somit tritt Punkt 5 Abs. b der Vereinbarung vom 06.04.2017 in Kraft, der wie folgt lautet:

b.) Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, bei Veräußerung des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf den (die) Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden, und zwar mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben.

Mit Eingabe vom 02.09.2021 haben nun die neuen Eigentümer dieses Grundstückes bei der Gemeinde Ossiach um eine Verlängerung der oben angeführten Vereinbarung bis 31.12.2023 angesucht und begründen dies wie folgt:

„Grund hierfür ist die Baustoffknappheit und Auslastung der Unternehmen durch die Covid-Situation (Kurzarbeit, Quarantänen,...), sowie auch die ungewisse Lage der Baubranche für das kommende Jahr. Wir bekommen keine Zusagen der Firmen, dass Arbeiten zu einem gewissen Zeitpunkt fertiggestellt werden können, da die Unsicherheit über die Verfügbarkeit von Baustoffen bis auf weitere anhalten wird. Daher ersuchen wir, dass der Gemeinderat der Verlängerung der Baufertigstellungsverpflichtung bis 31.12.2023 zustimmen kann.“

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Wie im Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-161/18-2008, ausgeführt, ist grundsätzlich eine Erstreckung der Bebauungsfrist im Kärntner Gemeindeplanungsgesetz nicht vorgesehen und somit eine Fristverlängerung grundsätzlich auch nicht zulässig.

Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung d.h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene

Frist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.

Bei vereinbarungsgemäßer Leistung wird die geleistete Sicherstellung frei bzw. ist diese dem Vertragspartner zu retournieren. Im Falle der Nichterfüllung der vertraglichen Leistungsverpflichtung ist die Gemeinde verpflichtet, die Sicherstellung zu effektuieren und deren Geldwert einzuziehen.

In Anbetracht der Auswirkungen der Corona Pandemie auf sämtliche Lebensbereiche, ist eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung – auch unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen – bis 31.12.2023 durchaus vertretbar. Vor Unterfertigung dieses Nachtrages ist die Verlängerung der Sicherstellung (Bankgarantie/Sparbuch) bis 31.12.2023 vorzulegen.

*Nach dem Ende der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 zur Kenntnis, der wie folgt und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der Eingabe vom 02.09.2021 wird die Vereinbarung, welche am 06.04.2017 zwischen der Vorbesitzerin des Grundstückes 636/10 KG 72323 Ossiach und der Gemeinde Ossiach abgeschlossen wurde, und eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, um 1 Jahr, 5 Monate und 24 Tage, das ist bis 31. Dezember 2023 verlängert.

Eingangs ist festzuhalten, dass gemäß Punkt 5 Absatz b.) der vor angeführten Vereinbarung vom 06.04.2017 die Bebauungsverpflichtung auf die neuen Grundstückseigentümer übergegangen ist. Sihin wird dieser Nachtrag mit den neuen Eigentümern des Grundstückes 636/10 KG 72323 Ossiach (EZ 613 KG 72323) abgeschlossen.

Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Corona – Pandemie das öffentliche Leben in vielen Bereichen nahezu zum Stillstand gekommen ist und sich auch sehr stark auf die allgemeine Wirtschaftslage ausgewirkt hat (z.B. Kurzarbeit, Rohstoffknappheit, Lieferschwierigkeiten etc.), gelangt der Gemeinderat nachvollziehbar zur Auffassung, dass eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung und der Bankgarantie bis 31.12.2023 durchaus vertretbar ist und im Einklang mit den Vorgaben des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden (Unterabteilung Raumordnungsrecht) vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-16/18-2008, steht.

Vor Unterzeichnung dieses Nachtrages muss die bis 31.12.2023 laufende Sicherstellung (Bankgarantie/Sparbuch) vorliegen.

Der folgende 3. Nachtrag zur Vereinbarung vom 06.04.2017 wird beschlossen:

3. NACHTRAG

zur Vereinbarung vom 06.04.2017

abgeschlossen zwischen

- 1) **Frau** [REDACTED], als Grundeigentümer und
- 2) **der Gemeinde OSSIACH,**
vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz in 9570
Ossiach 8, andererseits wie folgt:

I.

Die am 6. April 2017 zwischen Frau [REDACTED] und der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot Prinz, 9570 Ossiach 8 abgeschlossene Vereinbarung, die eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, wird bis **31. Dezember 2023** verlängert.

Gemäß Punkt 5 Abs. b der Vereinbarung vom 06.04.2017 sind die neuen Eigentümer des Grundstückes 636/10 KG 72323 Ossiach der EZ 613 KG 72323 Ossiach [REDACTED] – auch die neuen Vertragspartner für diesen Nachtrag.

II.

Als Sicherstellung haben die Vertragspartner anlässlich der Unterfertigung dieses Nachtrages der Gemeinde Ossiach eine Sicherstellung (Bankgarantie/Sparbuch) über den Kautionsbetrag in Höhe von € 37.450,00 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2023 zu übergeben.

III.

Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen der oben angeführten Vereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

IV.

Dieser Nachtrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die Gemeinde Ossiach und eine weitere für die [REDACTED] bestimmt ist.

Ossiach, am 15. November 2021

Der Bürgermeister
Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vzbgm. Lorenz Pirker

Grundeigentümer
[REDACTED]

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 15. November 2021 (TOP 11) zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates
GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird angesichts der ausführlichen Berichterstattung ohne Wechselrede abgeschlossen.

Nach der Abarbeitung dieses Punktes bringt der Vorsitzende über Anregung der Gemeinderäte **Horst Dreier** und **Engelbert Matschnig** einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO ein, um die Tagesordnungspunkte 5a, 10 und 11 dieser Sitzung wie folgt zu berichtigen:

Im Punkt 5a soll die Jahreszahl richtig 2020 statt 2000 lauten, im Punkt 10 handelt es sich richtigerweise um das Grundstück 636/9 KG 72323 Ossiach und nicht 639/6 KG 72323 Ossiach und im Punkt 11 soll die richtige Bezeichnung des Grundstückes 636/10 KG 72323 Ossiach und nicht wie irrtümlich angeführt 639/10 KG 72323 Ossiach heißen.

Diesem Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen die Zustimmung erteilt.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl)
Kassenprüfungsbericht vom 18.10.2021**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Dieser führt aus, dass bei der am 18.10.2021 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses bei den einzelnen Tagesordnungspunkten, der Geschäftsführer des Geschäftsfeldes Tourismus der Ossiacher Infrastruktur GesmbH sowie die Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin als Auskunftspersonen anwesend waren. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Der Kassenprüfungsbericht liegt im Sitzungsakt auf, der Berichterstatter fasst die wesentlichsten Punkte aus diesem Bericht in Kurzform zusammen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl BerichterstatterIn“ noch die Themen „OIG Jahresabschluss 2020“ als TOP 2, „Tourismus Prüfung Veranstaltungen 2021 (Bauernmarkt und Tour de Kärnten)“ als TOP 3 und „Tagesabschluss und stichprobenweise Belegsprüfung Gemeindebuchhaltung (08.05.2021-01.10.2021)“ als TOP 4.

*Der Vorsitzende dankt dem Obmann recht herzlich für die Berichterstattung und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der folgendes Aussehen hat und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 18. Oktober 2021 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*Zu diesem Tagesordnungspunkt melden sich die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant, GR Robert Puschl, GR Horst Dreier** und Frau **DI Anna Strobach** zu Wort.*

*Im Übrigen lässt die **Finanzverwalterin** ausführliche Erläuterungen in die Wechslerede einfließen.*

**Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Ansuchen Inanspruchnahme Option Pachtvertrag Minigolfplatz Ossiach**

Der Vorsitzende und Bürgermeister führt als gewählter Berichterstatter aus:

Der Minigolfplatz Ossiach auf einer Teilfläche des Grundstückes 18/1 KG 72323 Ossiach ist aufgrund des Pachtvertrages vom 16.04.2013 auf 10 Jahre (bis 31.12.2022) verpachtet. Zusätzlich räumt dieser Vertrag eine Option ein, welche durch einseitige Erklärung bis spätestens 30.06.2022 in Anspruch genommen werden kann und wiederum 10 Jahre umfasst.

Der derzeitige Minigolfpächter hat mit Eingabe vom 15.03.2021 die Inanspruchnahme der eingeräumten Option beantragt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 09.03.2021 wurde mit dem Minigolfpächter eine Besprechung abgehalten, in der seitens der Gemeinde Ossiach darauf hingewiesen wurde, dass mit der Umwidmung einer Teilfläche des betroffenen Areals in Bauland – Reines Kurgebiet, die Voraussetzungen geschaffen wurden, alle bisherigen baulichen Einzelmaßnahmen in ein Gesamtbauwerk zu verpacken und baurechtlich genehmigen zu lassen.

Der Inhalt dieser Besprechung wurde dem Pächter am 11.03.2021 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem am 13.04.2021 auch ausführlich kommentiert. Beide Schriftstücke liegen im Sitzungsakt auf.

*Nach dem Ende der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Im Frühjahr 2021 wurde der Minigolfpächter in einer Besprechung, deren wesentliche Punkte dem Pächter in weiterer Folge auch schriftlich mitgeteilt wurden, eingeladen, sämtliche nach und nach entstandenen Einzelbaumaßnahmen in ein Gesamtprojekt zu kleiden und dieses baurechtlich genehmigen zu lassen. Die widmungstechnischen Voraussetzungen hat die Verpächterin mit der Schaffung der Widmungskategorie Bauland – Reines Kurgebiet geschaffen.

Die Umsetzung dieser besprochenen und vom Pächter auch in seinem Schreiben vom 13.04.2021 angekündigten Verbesserungsmaßnahmen bei der Minigolfanlage sind Grundvoraussetzung für eine Verlängerung des Pachtvertrages bzw. Inanspruchnahme der Option.

Da dies aus jetziger Sicht nicht geschehen ist, wird dem Pächter die Umsetzung der besprochenen Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, welche mit 28.02.2022 festgelegt wird, aufgetragen.

Erst dann sieht sich der Gemeinderat Ossiach in der Lage, über den Antrag zur Inanspruchnahme der Option zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** noch Frau **DI Anna Strobach** sowie die Herren **GR Horst Dreier** und **Erwin Weger**. Der **Amtsleiter** rundet diese Diskussionsrunde mit ausführlichen, erläuternden Bemerkungen ab.*

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, GR Bruno Pedretschner wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Frau Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig)
Ansuchen Grundabtretung aus der öffentlichen Wegparzelle 923/13 KG 72323
Ossiach

Bericht des Vorsitzenden und Bürgermeisters:

Mit Eingabe vom 04.10.2021 hat die Eigentümerin des Grundstückes 855/3 KG 72323 Ossiach - EZ 327 KG 72323 Ossiach – den Antrag gestellt, eine Teilfläche im Ausmaß von rund 100 m² aus der öffentlichen Wegparzelle 923/13 KG 72323 Ossiach zu erwerben.

Im Zuge der Generalsanierung der Wasserleitung im Bereich der Liegenschaft Rappitsch 65 wurde festgestellt, dass die Leitungstrasse weit innerhalb des Grundstückes 855/3 KG 72323 Ossiach verläuft. Bei der Erstellung des Wasserleitungsprojektes wurde diese Leitung nun zur Gänze in den Straßenkörper verlegt, wodurch es nun möglich wurde, einen Großteil der bisherigen Böschung für die Verbreiterung der Gemeindestraße zu nutzen.

Dies wurde vor allem auch durch die Errichtung einer Stützwandkonstruktion durch die Eigentümerin der Liegenschaft Rappitsch 65 ermöglicht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Durch die Errichtung der Stützwandkonstruktion der Liegenschaftseigentümerin EZ 327 KG 72323 Ossiach erhält nun die Rappitsch Straße in diesem Bereich eine äußerst großzügige Asphaltbreite. Aus diesem Grunde macht es durchaus Sinn, die nun neu errichtete Stützwand als neue Grundstücksgrenze festzulegen.

Es wird daher folgende weitere Vorgangsweise angeregt:

- a.) Feststellung der Grenzpunkte im betroffenen Bereich.
- b.) Erstellung einer Vermessungsurkunde - V 408 – Gegenüberstellung.
- c.) Entlassung der so festgestellten Fläche aus dem öffentlichen Gut und Auflassung als Gemeindestraße mittels Verordnung und vorheriger Kundmachung.
- d.) Hinsichtlich Kaufpreis wird vorgeschlagen, dieselbe Regelung anzuwenden wie beim Verkauf des Gemeindegrundstückes oberhalb der VS Ossiach im Jahr 2012 (GR-Beschluss vom 29.03.2012), und zwar € 75/m².
- e.) Eigentumsübertragung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Antragstellerin werden die Bedingungen der Gemeinde Ossiach für die Entlassung einer Teilfläche aus der öffentlichen Wegparzelle 923/13 KG 72323 Ossiach in der Form mitgeteilt, dass sich der Kaufpreis am Verkauf des ehemaligen gemeindeeigenen Grundstückes südlich der Volksschule (€ 75,00 lt. GR-Beschluss vom 29.03.2012) orientiert und sämtliche mit dieser Transaktion zusammenhängenden Kosten (wie Vermessung, Kaufvertrag etc.) von der Antragstellerin getragen werden.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Stimmenthaltung: DI Dr. Klaus Peter Faullant).

An der Debatte beteiligen sich zum Teil mit 2 Wortmeldungen die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant** und **Erwin Weger**. Auch **Amtsleiter** und **Finanzverwalterin** bringen sich mit erläuternden Bemerkungen in die Wechselrede ein.

**Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Anschaffung Notstromversorgungsanlage – Auftragsvergabe**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter führt aus:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ossiach hat in seiner Sitzung am 9. November 2021 beschlossen, die bisher bei der Angebotslegung vertretenen Firmen, zu einer erneuten Angebotslegung für ein mobiles Notstromaggregat mit einer Leistung von 60 kVA inkl. Anhänger, bis zum 15.11.2021, einzuladen.

Auch wurde der Beschluss gefasst, die baulichen und elektrotechnischen Maßnahmen von der ortsansässigen Firma Elektrotechnik W. Huber durchführen zu lassen, um eine erforderliche Vorort-Betreuung und Wartung sicherstellen bzw. gewährleisten zu können. Das Angebot der Firma Elektrotechnik W. Huber beläuft sich für alle baulichen und elektrotechnischen Maßnahmen auf rund € 18.146,54 brutto.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Bis zum 15.11.2021 sind hieramts noch Angebote für ein mobiles Notstromaggregat mit einer Leistung von 60 kVA inkl. Anhänger von folgenden Firmen eingelangt:

Firma Hartner Aggregate und Industrietechnik GmbH, 4655 Vorchdorf	€ 28.896,00 brutto
Firma Töffler, 9020 Klagenfurt	€ 30.990,00 brutto
Firma ETH W.Huber, 9570 Ossiach	€ 25.608,00 brutto
Firma Rumpold Handels GmbH, 9130 Leibsdorf	€ 38.040,00 brutto

Die zu beantragende Fördersumme beträgt 75 % bzw. max. € 30.000,00 der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellkosten.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.11.2021 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der vorliegenden Angebote wird die Firma Elektrotechnik W. Huber, 9570 Alt-Ossiach 2, mit der Anschaffung einer mobilen Notstromversorgung inkl. Anhänger sowie Durchführung der baulichen und elektrotechnischen Maßnahmen für die Einspeisestelle in der Volksschule Ossiach, beauftragt.

Der Gesamtangebotspreis inkl. Zustellung, Inbetriebnahme, Einschulung, Installationsarbeiten und den baulichen Maßnahmen beträgt € 43.754,54 brutto. Die Finanzierung der mobilen Notstromversorgung erfolgt einerseits durch die Inanspruchnahme der Landesförderung in der Höhe von max. € 30.000,00 und andererseits durch Bedarfszuweisungsmittel des Finanzjahres 2022.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

*Hinsichtlich dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich eine ausführliche Diskussion, an der sich neben dem **Vorsitzenden, Frau DI Anna Strobach**, die Herren **Gemeinderäte Robert Puschl und Horst Dreier** sowie die Herren **DI Dr. Klaus Peter Faullant und Erwin Weger** zum Teil mit zwei Wortmeldungen beteiligen. Ausführliche erläuternde Bemerkungen des **Amtsleiters** runden die Debatte ab.*

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Flächenwidmungsplanänderungen 2021**

Berichterstattung:

Aufgrund des positiven Vorprüfungsgutachtens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Unterabteilung Fachliche Raumordnung vom 03.08.2021, Zahl 03-FROW-21006/4-6/2021, wurden in der Zeit vom 02.09.2021 bis 30.09.2021 die Umwidmungspunkte 4/2021, 5a/2021, 5b/2021, 8/2021, 9a/2021, 9b/2021, 9c/2021, 9d/2021 und 11/2021, kundgemacht und es sind während der Auflagefrist keine Einwendungen eingelangt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Zu den einzelnen Umwidmungspunkten wird noch Folgendes ausgeführt:

4/2021:

Dieser Umwidmungsantrag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der laufenden Revision des Flächenwidmungsplanes und betrifft das Grundstück 77/3 KG 72323 Ossiach der Liegenschaft Ostriach 37.

Somit handelt es sich bei diesem Punkt um eine Richtigstellung bzw. Anpassung an die schon seit langer Zeit vorhandene Bestandssituation.

Daher Vorschlag: Zustimmung zur Umwidmung von Grünland-Liegewiese in Grünland-Kabinenbau.

5a/2021+5b/2021:

Bei den vorliegenden Anträgen handelt es sich um die Verschiebung einer bestehenden Widmungsfestlegung als Grünland-Kabinenbau um wenige Meter nach Osten. Betroffen ist dabei das Grundstück 246/9 KG 72323 Ossiach in westlichen Bereich der Ortschaft Ostriach nördlich der Landesstraße.

Daher auch hier der Vorschlag: Zustimmung zur Verlagerung der bestehenden Kabinenbauwidmung.

8/2021:

Die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke 708 und 707/1 je KG 72323 Ossiach befinden sich im südlichen Bereich von Alt-Ossiach und grenzen östlich direkt an gewidmetes und bebautes Bauland-Wohngebiet an und liegen sowohl im Siedlungsbereich als auch innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Vor Beschlussfassung ist noch die geplante Verkehrserschließung nachzuweisen, ansonsten wird empfohlen, auch diesem Umwidmungspunkt die Zustimmung zu erteilen.

9a/2021, 9b/2021, 9c/2021 und 9d/2021:

Diese Umwidmungspunkte betreffen die Grundflächen 923/15 und 857 je KG 72323 Ossiach in der Ortschaft Rappitsch im Bereich des Parkplatzes „Schluchtweg“, womit dieser mit der Widmungskategorie Verkehrsflächen-Parkplatz versehen wird. Lediglich eine kleine Fläche im Ausmaß von 8 m² aus dem Grundstück 857 KG 72323 Ossiach wird als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße festgelegt. Auch in diesem Fall wird vorgeschlagen, den oben angeführten Umwidmungspunkten die Zustimmung zu erteilen.

11/2021:

Dieser Umwidmungspunkt betrifft eine Teilfläche des Grundstückes 54/3 KG 72323 Ossiach, welche ab dem Jahr 2022 als zusätzlicher Parkplatz für die Besucher des Kletterwaldes eingerichtet werden und die Bezeichnung Parkplatz Kirchsteig 2 erhalten soll.

Es handelt sich dabei um eine Fläche im Ausmaß von 2130 m², die neue Widmungsbezeichnung wäre Verkehrsflächen-Parkplatz.

*Nach dieser umfangreichen Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die nachstehend angeführten Umwidmungspunkte, welche im Vorfeld sowohl mit dem Ortsplaner der Gemeinde Ossiach – Herrn Mag. Dr. Jernej – als auch dem zuständigen Vertreter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung bei der Abteilung 3 besprochen wurden, werden beschlossen.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsanträge trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Die Umwidmungsanträge sind für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befinden sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die Umwidmungspunkte — 4/2021, 5a/2019, 5b/2021, 8/2021, 9a/2021, 9b/2021, 9c/2021, 9d/2021 und 11/2021 — wurden in der Zeit vom 02.09.2021 bis 30.09.2021 kundgemacht und es sind keine Einwendungen eingelangt.

Die angeführten Umwidmungspunkte werden nachstehend im Detail wie folgt erläutert und auch die Beschlüsse bei den einzelnen Umwidmungspunkten separat angeführt:

4/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 77/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 95 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „**Grünland – Kabinenbau**“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 15.11.2021 FläWi 4/2021“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Dieser Umwidmungspunkt betrifft die Anpassung an die Bestandssituation.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens wird dieser Umwidmungspunkt beschlossen.

Da das geforderte Fachgutachten der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz bereits am 27.08.2021 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

5a/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 246/9 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 168 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „**Grünland - Kabinenbau**“

5b/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 246/9 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 168 m² von derzeit „Grünland – Kabinenbau“ in „**Grünland - Liegewiese**“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 15.11.2021 FläWi 5a/2021+5b/2021“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Dieser Umwidmungspunkt betrifft die Verlagerung einer bestehenden Kabinenbauwidmung bei gleichzeitiger Rückwidmung.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens wird dieser Umwidmungspunkt beschlossen.

Da das geforderte Fachgutachten der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz bereits am 27.08.2021 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

8/2021

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 707/1 und 708 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 1438 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „**Bauland – Wohngebiet**“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 15.11.2021 FläWi 8/2021“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Dieser Umwidmungspunkt betrifft die Anpassung an die Bestandssituation.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens wird dieser Umwidmungspunkt beschlossen.

Das geforderte Fachgutachten der Bezirksforstinspektion liegt vor (Erlass vom 20.09.2021, Zahl FE12-FLÄ-250/2021 – 009/2021).

Die Verkehrserschließung ist sowohl vom Norden (Schusterbaueerweg) als auch vom Süden (Glonatzweg) möglich.

9a/2021

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 857 und 923/15 je KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 249 m² von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

9b/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücke 857 und 923/15 je KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 152 m² von derzeit „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

9c/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 857 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 8 m² von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“

9d/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 923/15 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 10 m² von derzeit „Bauland - Dorfgebiet“ in „Verkehrsflächen – Parkplatz“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 15.11.2021 FläWi 9a-9d/2021“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Zustimmung zur Umwidmung.

Diese Punkte betreffen die Anpassung der Widmungskategorie für den Parkplatz „Schluchtweg“.

Aufgrund des positiven Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens werden diese Umwidmungspunkte beschlossen.

Da die Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach bereits am 27.08.2021 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

11/2021

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 54/3 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von 2130 m² von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen - Parkplatz“

Die Vorprüfungen – Gemeindedaten und Vorprüfungen – Eingaben – Abt 3 FRO sind als Beilagen mit der Bezeichnung „GR 15.11.2021 FläWi 11/2021“ diesem Sitzungsprotokoll als integrierende Bestandteile angeschlossen.

BESCHLUSS:

Mit diesem Umwidmungspunkt soll die Voraussetzung für Errichtung eines zusätzlichen Parkplatzes für den Kletterwald („Parkplatz Kirchsteig 2“) auf einer Teilfläche des Grund-

stückes 54/3 KG 72323 Ossiach, welches sich im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. befindet, geschaffen werden.

Da diesem Umwidmungspunkt das positive Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 12.12.2019 zugrunde liegt, wird dieser Umwidmungsantrag grundsätzlich beschlossen.

Die geforderten zusätzlichen Fachgutachten Bezirksforstinspektion und Abt. 8 – Abfallwirtschaft und Altlastensanierung liegen vor.

Da die Stellungnahme der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz bereits am 27.08.2021 angefordert wurde und bis dato noch nicht vorliegt, wird Zustimmung angenommen.

Grünraumgestaltungsplan und Bepflanzungskonzept werden vom Raumplanungsbüro Mag. Dr. Jernej in Zusammenwirken mit der Ortsbildpflegekommission erstellt.

Abstimmungsergebnis hinsichtlich aller angeführten Punkte: 11 gg. 0 Stimmen.

*Zu diesem Tagesordnungspunkt sprechen Frau **DI Anna Strobach** und Herr **Erwin Weger**.*

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz) Tourismusangelegenheiten

Der Bürgermeister und Vorsitzende ersucht den Geschäftsführer des Geschäftsfeldes Tourismus um einen Kurzbericht der touristischen Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Gemeinderates:

Dieser führt aus, dass sich die Nächtigungszahlen im Sommerhalbjahr 2021 (Mai-Oktober) stabilisiert haben und ein ähnliches Ergebnis wie 2020 bringen werden, also +/- 0.

Bedingt durch die Coronapandemie wird allerdings die Gesamtjahresbilanz 2021 negativ ausfallen.

Er schlüsselt noch im Detail die bisher vorliegende Nächtigungsstatistik auf und skizziert einige Parameter daraus, wie z.B. die Verteilung der Nächtigungszahlen auf Nationen oder auch Aufenthaltsdauer.

Weiters streift er in seinem Kurzbereich die durchgeführten Veranstaltungen der abgelaufenen Saison und verweist noch auf die Projekte Erlebniscard und vor allem auf die Umsetzung des Großvorhabens „Mountainbike-Trails“, für welches seitens des Landes eine Förderzusage in einer Höhe von 250.000,00 Euro vorliegt.

Der Vorsitzende dankt dem Tourismusgeschäftsführer für seine Ausführungen und zitiert noch kurz aus der Niederschrift der Sitzung des Tourismusbeirates vom 04.11.2021, worauf sich die Herren **Erwin Weger** und **GR Robert Puschl** zu Wort melden.

Nun führt der der Vorsitzende und Bürgermeister aus, dass der Gemeindevorstand Ossiach in seiner Sitzung am 09.11.2021 den von Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker im Rahmen dieser Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag des Tourismusbeirates beraten und darüber einen Beschluss gefasst hat.

Der Vorsitzende erachtet es für notwendig, diesen Antrag des Tourismusbeirates, der auch Bestandteil der Niederschrift der Sitzung dieses Gremiums vom 04.11.2021 ist, dem Gemeinderat vollständig zur Kenntnis zu bringen:

Antrag des Tourismusbeirates an den Gemeinderat, dieser möge im Wege des Gemeindevorstandes die angeführten Dringlichkeitsanträge bearbeiten.

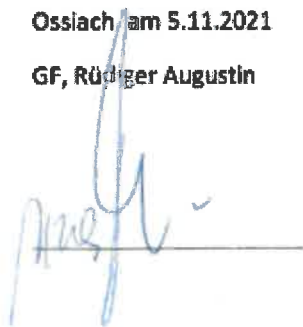
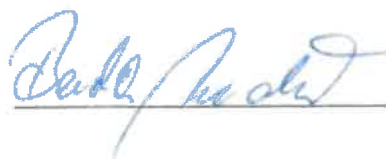
1. Der Tourismusbeirat beschließt einstimmig, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Gemeindevorstandssitzung am 9.11. einzubringen. Gemäß den bereits am 24. Juni 2020 gefassten Beschlüssen ersucht der Tourismusbeirat erneut um Umsetzung der folgenden Punkte:
 - Der Tourismusbeirat lehnt das Bauvorhaben Rewe/Billa am Standort „Parkplatz Osterfeuer“ (gegenüber von der Tenne, Strandbad) ab. Die Gemeinde wird aufgefordert dem Rewe-Konzern einen anderen Standort anzubieten. Weiterhin wird die Gemeinde aufgefordert der ÖBF (als Verpächter des Grundstückes) ein entsprechend attraktives finanzielles Angebot zu unterbreiten.
 - Der Beirat stellt die Anfrage an den Gemeinderat, ob Ossiach eine Tourismusgemeinde oder eine „Schlafstadt“ ist.
 - Der vom Bürgermeister durchzuführende Abstimmungstermin (ursächlich bis 30.6.2021) mit der Raumordnungsbehörde (Thema „Freizeitpark Ossiach / Omega 44“) ist unverzüglich nachzuholen
 - Dem Antrag sind die aktuell laufenden und in der Periode durchgeführten Projekte (Anlage A) des Tourismus beigelegt
 - Die Gemeinde wird ersucht die Baupläne der Ossiacher Bevölkerung offenzulegen
2. Der Tourismusbeirat beschließt einstimmig, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Gemeindevorstandssitzung am 9.11. einzubringen:
 - Anlage A ist das strategische Tourismuskonzept für die OIG Tourismus
 - Der Bürgermeister wird aufgefordert seine getätigte Aussage vom 23.10.2021 in der Sendung Bürgeranwalt im ORF öffentlich in gleicher Form (ORF) bis zum 30.11.2021 zu widerrufen
 - Seine Aussage: „...dass „der Tourismus“ lange genug Zeit gehabt habe, ein Projekt vorzulegen.“

Sollte kein Widerruf erfolgen, werden rechtliche Schritte eingeleitet.
3. Der Tourismusbeirat beschließt einstimmig, folgenden Dringlichkeitsantrag in die Gemeindevorstandssitzung am 9.11. einzubringen:
 - Erhebung der Parkgebühren im Ortsgebiet vom 1.5. bis 30.9.
 - Winterdienst „Slow Trail“ einführen und aus den eingehobenen Parkgebühren bestreiten
 - Umstellung der Parkautomaten auf zusätzliche unbare Zahlung

Ossiach, am 5.11.2021

GF, Rüdiger Augustin

Tourismusbeiratsvorsitzender, B. Neudert

Wie bereits ausgeführt liegt dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021 der vorangeführte Antrag zugrunde.

In seiner heutigen Sitzung des Gemeindevorstandes, die kurz vor der Sitzung des Gemeinderates stattgefunden hat, wurde der Beschluss vom 09.11.2021 aufgehoben, neu formuliert und liegt nun in Form eines Antrages an den Gemeinderat vor.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Das Ansinnen des Bürgermeisters wird insofern befürwortet als der Punkt 3 des vorzitierten Antrages 2 Vorschläge — nämlich Festlegung Parkgebührenpflicht und Umrüstung Parkautomaten — enthält, welche grundsätzlich schon als konstruktiv anzusehen sind und somit nicht generell abgelehnt werden sollten.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.11.2021, der wie folgt lautet und in weiterer Folge eine intensive **DEBATTE** auslöst, der Gemeinderat möge beschließen:*

Zu Punkt 1. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Anschauungen des Tourismusbeirates, in welchen Angelegenheiten auch immer, bleiben diesem Gremium vorbehalten und sind für den Gemeinderat nicht von Bedeutung.

Die beiden Aufforderungen in der Angelegenheit Bauprojekt BILLA — Anbietung eines anderen Standortes und Unterbreitung eines entsprechend attraktiven finanziellen Angebotes an den Grundeigentümer — betreffen ein laufendes Bauverfahren. Eine Einmischung in ein solches lehnt der Gemeinderat kategorisch ab.

Mit unqualifizierten, polemischen Anfragen beschäftigt sich der Gemeinderat grundsätzlich nicht.

Kontakt mit dem Leiter der Ortsbildpflegekommission wurde hergestellt und der Tourismusgeschäftsführer eingeladen, dieser Kommission das Konzept zur Beurteilung zu übermitteln. Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.12.2019 bzw. 17.12.2020 verwiesen.

Bei der Anlage A handelt es sich bestenfalls um eine Aufzählung von Veranstaltungen und Aktivitäten, aber keinesfalls um ein zukunftsweisendes touristisches Konzept.

Auflage Baupläne – dieses Ansinnen kann keinesfalls näher getreten werden, da es sich dabei um Nötigung zum Amtsmissbrauch handelt.

Zu Punkt 2. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Anlage A ist — wie bereits ausgeführt — kein strategisches, zukunftsweisendes Tourismuskonzept, sondern bestenfalls eine Aufzählung von Veranstaltungen und Aktivitäten.

Die Angelegenheit Bürgeranwalt betrifft nicht den Gemeinderat, daher werden die Aufforderungen den Bürgermeister betreffend strikt abgelehnt.

Zu Punkt 3. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Parkgebühren 1.5. bis 30.9. — werden vom Gemeinderat ohnehin jedes Jahr zeitgerecht beschlossen. Dieser Vorschlag kann zur Kenntnis genommen werden.

Slow Trail — liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ossiach, daher Ablehnung.

Umstellung Parkautomaten kann mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen werden, dass ohnehin eine gänzliche Erneuerung derselben in Planung ist.

Die Debatte umfasst vorest Wortmeldungen von Frau **DI Anna Strobach**, Herrn **Erwin Weger (2X)**, Herrn **GR Robert Puschl** und Frau **GRⁱⁿ Marina Trodt**, die alle Kritik daran üben, dass der verlesene Antrag den übrigen Fraktionen des Gemeinderates nicht bekannt sei.

Der Vorsitzende antwortet darauf, dass dieser Antrag vom Gemeindevorstand erst in seiner Sitzung, die heute vor der Sitzung des Gemeinderates stattgefunden hat, beschlossen und als Antrag eingebracht wurde.

Um allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die Möglichkeit einzuräumen, sich im Detail mit diesem Antrag auseinanderzusetzen, beantragt Herr GR Gregor Huber nach § 41 Abs. 5 der K-AGO eine Sitzungsunterbrechung. Dieser Antrag wird mit 11 gg. 0 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Daraufhin wird die Sitzung um 21 Uhr 35 für 15 Minuten unterbrochen.

Um 21 Uhr 50 wird die Sitzung fortgesetzt und Herr **Erwin Weger** stellt namens der SPÖ-Fraktion gemäß § 41 Abs. 5 der K-AGO einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, der auf die Absetzung dieses Punktes abzielt.

Diesem Antrag schließen sich sowohl Frau **GRⁱⁿ Marina Trodt** und Herr **DI Dr. Klaus Peter Faullant** seitens der ÖVP-Fraktion als auch Frau **DI Anna Strobach** als Vertreterin der GRÜNEN an. Mit den Stimmen der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Ossiach“ wird dem vorgenannten Ansinnen eine Absage erteilt. Daraus resultierend ergibt sich ein Abstimmungsergebnis von 6 gg. 5 Stimmen für die Ablehnung des „Absetzungsantrages“.

Nach weiteren Diskussionsbeiträgen von Frau **DI Anna Strobach** und Herrn **Erwin Weger (2X)** sowie Herrn **GR Robert Puschl** und Frau **GRⁱⁿ Marina Trodt** sowie Ausführungen des **Vorsitzenden**, beantragt Frau **DI Anna Strobach** gemäß § 41 Abs. 5 der K-AGO eine Abänderung der Formulierung des vorliegenden heute beschlossenen Antrages des Gemeindevorstandes. Diesem Antrag von Frau **DI Anna Strobach** wird mit 8 gg. 3 Stimmen die Zustimmung erteilt. (Gegenstimmen: GRⁱⁿ Marina Trodt, DI Dr. Klaus Peter Faullant und Erwin Weger).

In diesem Zusammenhang macht der **Amtsleiter** aber darauf aufmerksam, dass die Abänderung eines Antrages nicht in Form eines Antrages zur Geschäftsbehandlung vorgenommen werden kann. Dazu bedarf es eines schriftlichen Abänderungsantrages.

Vor Schluss der Debatte gibt Herr **DI Dr. Klaus Peter Faullant** Folgendes zu Protokoll:
„Ein Antrag soll frei von einer Wortwahl sein, die den Sachverhalt verzerrt und persönliche Positionen betont. Der Antrag soll sich auf Zahlen, Daten, Fakten und konkrete Begebenheiten beziehen, um entsprechende Grundlagen für eine Abstimmung zu erzielen.“

Nach dieser Protokollierung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister nochmals den vorliegenden und nun geringfügig geänderten **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 15.11.2021, der wie folgt lautet und zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Zu Punkt 1. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Anschauungen des Tourismusbeirates, in welchen Angelegenheiten auch immer, bleiben diesem Gremium vorbehalten und sind für den Gemeinderat nicht von Bedeutung.

Die beiden Aufforderungen in der Angelegenheit Bauprojekt BILLA — Anbieten eines anderen Standortes und Unterbreitung eines entsprechend attraktiven finanziellen

Angebotes an den Grundeigentümer — betreffen ein laufendes Bauverfahren. Eine Einmischung in ein solches lehnt der Gemeinderat kategorisch ab.

Mit unqualifizierten, polemischen Anfragen beschäftigt sich der Gemeinderat grundsätzlich nicht.

Kontakt mit dem Leiter der Ortsbildpflegekommission wurde hergestellt und der Tourismusgeschäftsführer eingeladen, dieser Kommission das Konzept zur Beurteilung zu übermitteln. Im Übrigen wird auf die Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.12.2019 bzw. 17.12.2020 verwiesen.

Bei der Anlage A handelt es sich um eine Aufzählung von Veranstaltungen und Aktivitäten, aber keinesfalls um ein touristisches Konzept.

Auflage Baupläne – dieses Ansinnen kann keinesfalls näher getreten werden, da es sich dabei um Nötigung zum Amtsmissbrauch handelt.

Zu Punkt 2. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Anlage A ist — wie bereits ausgeführt — kein strategisches Tourismuskonzept, sondern eine Aufzählung von Veranstaltungen und Aktivitäten.

Die Angelegenheit Bürgeranwalt betrifft nicht den Gemeinderat, daher werden die Aufforderungen den Bürgermeister betreffend strikt abgelehnt.

Zu Punkt 3. des Antrages des Tourismusbeirates vom 05.11.2021:

Parkgebühren 1.5. bis 30.9. – werden vom Gemeinderat ohnehin jedes Jahr zeitgerecht beschlossen. Dieser Vorschlag kann zur Kenntnis genommen werden.

Slow Trail – liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Ossiach, daher Ablehnung.

Umstellung Parkautomaten kann mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen werden, dass ohnehin eine gänzliche Erneuerung derselben in Planung ist.

Abstimmungsergebnis: 6 gg. 5 Stimmen (Gegenstimmen: GRⁱⁿ Marina Trodt, GR Robert Puschl, DI Dr. Klaus Peter Faullant und Erwin Weger, Stimmenthaltung: DI Anna Strobach).

Anmerkung Amtsleiter und Schriftführerin: Die Änderung in der Formulierung des nun beschlossenen Antrages zum ursprünglichen Antrag betrifft die Anlage A in den Punkten 1 und 2 des Antrages, und zwar wurden die bisher aufscheinenden Wörter „bestenfalls“ und „zukunftsweisend“ jeweils ersatzlos gestrichen.

Vor Abschluss dieses Tagesordnungspunktes bringt der Vorsitzende und Bürgermeister einen Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktion der Freiheitlichen und Unabhängigen in Ossiach nach § 42 der K-AGO ein, welcher als Beilage ein Schreiben des Bürgermeisters an Herrn LR Mag. Schuschnig enthält. Der Vorsitzende verliest beide Schriftstücke — sowohl den Dringlichkeitsantrag als auch das Schreiben vom 10.11.2021 an Herrn LR Mag. Schuschnig, welche auf den Seiten 35 und 36 dieses Protokolles abgedruckt sind.

Nun stellt der Vorsitzende und Bürgermeister fest, dass über die Frage der Dringlichkeit nach § 42 Abs. 3 K-AGO vor Eingehen in Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind und nach Zuweisung der selbständigen Anträge zu verhandeln und abzustimmen ist.

Somit ist vorher noch der Tagesordnungspunkt 18 abzuhandeln.

Die Detailausführungen zu diesem Tagesordnungspunkt finden sich auf Seite 37 dieses Sitzungsprotokolles.

Dringlichkeitsantrag:

Selbständiger Dringlichkeitsantrag der Freiheitlichen und Unabhängigen von Ossiach, gemäß § 42 der AGO an den Gemeinderat der Gemeinde Ossiach

Misstrauensantrag an Herrn Georg Overs, sowie die Aberkennung der Vertretung als GF der Tourismus der Region Villach

Seit Monaten spricht sich Herr Overs als eine Art „gewählter Vertreter“ gegen eine dringend geforderte und notwendige Infrastruktureinrichtung aus. Er sorgt mit seinen medialen Auftritten bei der Bevölkerung bewusst für Verwirrung und Verunsicherung. Es ist nach seinen medial unrichtigen geäußerten Darstellungen immer öfter zu zahlreichen Beschwerden von Ossiacher BürgerInnen und Tourismusbetrieben gekommen. Des Weiteren kann nicht es von der Bevölkerung von Ossiach nicht mehr hingenommen werden, dass er sich anmaßt, das zukünftige Engagement der Region für den Tourismus in Ossiach infrage zu stellen.

Um weiteren Schaden von unserer Gemeinde abzuwehren, stellen wir Freiheitliche und Unabhängige von Ossiach den folgenden Dringlichkeitsantrag:

Antrag

Der Gemeinderat von Ossiach entzieht Herrn Georg Overs die Eignung als GF der Region Villach und spricht ihm offiziell das Misstrauen aus.

(Als Beilage: Schreiben des Bürgermeisters an LR Mag. Schuschnig vom 10.11.21)



Der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach



www.ossiach.gv.at

E-Mail: ossiach@ktm.gds.at

Tel.: 04243 2246-0

Fax: 04243 2246-400

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
z.H. Herrn LR Mag. Sebastian Schuschnig
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Ossiach, am 10.11.2021

Sehr geehrter Herr Landesrat,
lieber Sebastian!

Mit diesem Schreiben möchte ich Deine Aufmerksamkeit auf ein unrühmliches Kapitel, welches von einem öffentlichen Vertreter der Region Villach aufgeschlagen wurde, richten. Es handelt sich dabei um die wiederholt bewussten Provokationen des Geschäftsführers Georg Overs gegenüber der Gemeinde Ossiach.

Als selbstdarstellender „Oberbürgermeister“, spricht er sich vehement gegen die Ansiedlung einer von der Ossiacher Bevölkerung schon lange geforderten und dringend notwendigen Infrastruktureinrichtung aus, mischt sich somit bewusst in interne Gemeindeangelegenheiten ein, untergräbt dadurch die Gemeindeautonomie und betreibt gezielt Politik.

Außerdem sorgt er mit öffentlich und medial unrichtig geäußerten Darstellungen für große Verunsicherung in der Bevölkerung. Ich habe zahlreiche Beschwerden von Ossiacher BürgerInnen und Tourismusbetrieben erhalten, dass sie den ständigen Auftritt von Herrn Overs als sog. Sprecher für den Tourismus von Ossiach in der Causa „Billa“ als nicht gerechtfertigt finden, fühlen sich nicht mehr von ihm vertreten und entziehen ihm dezidiert das Vertrauen. Besonders befremdlich für die Ossiacher Bevölkerung und auch für mich war sein Auftritt in der Sendung Bürgeranwalt, in welcher er vorgab, im Auftrag des Tourismusbeirates aufzutreten und somit der fälschliche Anschein entstand, dass er in dieser Angelegenheit das Sprachrohr der gesamten Tourismusgemeinde sei.

Persönlich höchst bedenklich finde ich seine in der Sitzung des Tourismusbeirates Ossiach am 04.11.2021 unter TOP 3a Status und Maßnahmen „Standort Billa“ getroffene Aussage,

„G.Overs stellt das zukünftige Engagement der Region für den Tourismus in Ossiach infrage!“
(Originalzitat aus dem Sitzungsprotokoll)

Diese Feststellung im Zusammenhang mit dem vor angeführten Sachverhalt bewegen mich dazu, dass ich als mit großer Mehrheit gewählter Bürgermeister der Gemeinde Ossiach, gezwungen bin,

Herrn Georg Overs offiziell mein Misstrauen auszusprechen und auch gleichzeitig seine Eignung als Geschäftsführer der Region Villach in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
aus Ossiach verbleibe ich

Gernot Prinz

Zu Punkt 18 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR) Ossiacher See Gegendtal,
Teilnahme Gemeinde Ossiach

Der gewählte Berichterstatter führt aus:

Am 04.11.2021 hat in der Marktgemeinde Treffen die Präsentation der KLAR-Projektes stattgefunden.

Die entsprechenden Projektunterlagen (KLAR-Leitfaden für den Workshop am 30.11.2021, Projektpräsentation und Vorlage Gemeinderatsbeschluss wurden der Gemeinde Ossiach am 05.11.2021 übermittelt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

KLAR! unterstützt Gemeinden in Regionen, die sich vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen und sich an diesen anpassen wollen. Die Teilnahme der Gemeinde Ossiach am Projekt KLAR! ist ein Schritt den Klimawandel den Kampf anzusagen und das Bewusstsein für Umwelt und Nachhaltigkeit, auch für nachfolgende Generationen zu stärken.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 09.11.2021, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Teilnahme am Programm KLAR! Ossiacher See Gegendtal (Klimawandel-Anpassungsmodellregion)

Die Gemeinden Afritz am See, Arriach, Ossiach, Steindorf am Ossiacher See und Treffen am Ossiacher See arbeiten daran, am Programm KLAR! teilzunehmen. Die **Gesamtprojektkosten** belaufen sich auf **€ 180.000,-** für 3 Projektjahre. Die Finanzierung unterteilt sich auf **25% Eigenmittel der Gemeinden** in der Höhe von **€ 45.000,-** und **75% Förderung des Klimafonds** in der Höhe von **€ 135.000,-**.

Der **Eigenmittelanteil** in der Höhe von **€ 45.000,-** der teilnehmenden Gemeinden wird zur **Hälfte in Barmittel** in der Höhe von **€ 22.500,-** und zur **Hälfte in In-Kind-Leistungen** im Wert von **€ 22.500,-** (freiwillige Sach- und Personalleistungen) der Gemeinden geleistet. Die Aufteilung der Kosten in den Gemeinden wird mit dem Einwohnerschlüssel errechnet.

	Klima- und Energiefonds 75%	Anteil Gemeinden Barmittel (12,5%)	Anteil Gemeinden in-kind (12,5%)
Konzepterstellung	€ 25.000,00	€ 4.166,67	€ 4.166,67
Umsetzungsphase	€ 110.000,00	€ 18.333,33	€ 18.333,33
	€ 135.000,00	€ 22.500,00	€ 22.500,00
KLAR! Ossiachersee gesamt	€ 180.000,00		

Phase 0: Antrag bis 31.01.2022

Der Antrag wird von Robert Ofner und Julia Tschabuschnig bis zum 31.01.2022 gestellt. Bis zum Frühjahr 2022 wird mit einer Absage/Zusage gerechnet. Nach Zusage wird mit der Erstellung des Umsetzungskonzeptes gestartet, das als Fahrplan der KLAR! dient.

Trägerschaft

Für die Zeit der Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes bis zum 31.01.2023 wird die RM Regionalmanagement Mittelkärnten GmbH als Träger des Projektes KLAR! Ossiacher See Gegendtal ausgewählt.

Für die Gemeinde **Ossiach** entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten:

Jahr	In-Kind 12,5%	Barmittel 12,5%	Gesamt
2022	€ 296,74	€ 296,74	€ 593,48
2023	€ 652,83	€ 652,83	€ 1.305,66
2024	€ 652,83	€ 652,83	€ 1.305,66
Summen	€ 1.602,40	€ 1.602,40	€ 3.204,80

Für die Gemeinde **Afritz am See** entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten:

Jahr	In-Kind 12,5%	Barmittel 12,5%	Gesamt
2022	€ 493,63	€ 493,63	€ 987,26
2023	€ 1.085,98	€ 1.085,98	€ 2.171,97
2024	€ 1.085,98	€ 1.085,98	€ 2.171,97
Summen	€ 2.665,59	€ 2.665,59	€ 5.331,18

Für die Gemeinde **Arriach** entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten:

Jahr	In-Kind 12,5%	Barmittel 12,5%	Gesamt
2022	€ 468,67	€ 468,67	€ 937,33
2023	€ 1.031,07	€ 1.031,07	€ 2.062,14
2024	€ 1.031,07	€ 1.031,07	€ 2.062,14
Summen	€ 2.530,80	€ 2.530,80	€ 5.061,61

Für die Gemeinde **Steindorf am Ossiacher See** entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten:

Jahr	In-Kind 12,5%	Barmittel 12,5%	Gesamt
2022	€ 1.338,85	€ 1.338,85	€ 2.677,69
2023	€ 2.945,46	€ 2.945,46	€ 5.890,92
2024	€ 2.945,46	€ 2.945,46	€ 5.890,92
Summen	€ 7.229,77	€ 7.229,77	€ 14.459,53

Für die Gemeinde **Treffen am Ossiacher See** entstehen für die 3 Projektjahre folgende Kosten:

Jahr	In-Kind 12,5%	Barmittel 12,5%	Gesamt
2022	€ 1.568,78	€ 1.568,78	€ 3.137,57
2023	€ 3.451,33	€ 3.451,33	€ 6.902,66
2024	€ 3.451,33	€ 3.451,33	€ 6.902,66
Summen	€ 8.471,44	€ 8.471,44	€ 16.942,89

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt eine Wortmeldung von Herrn GR Horst Dreier.

Nun ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, erschöpft und der Vorsitzende und Bürgermeister stellt den eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Diskussion. Nachdem keine Wortmeldungen dazu erfolgen, führt er aus, dass nun über die Frage der Dringlichkeit nach § 42 Abs. 3 K-AGO abzustimmen ist.

Die Abstimmung brachte folgendes Ergebnis:

6 Stimmen sind **FÜR** den Dringlichkeitsantrag und **5 Stimmen** sind **GEGEN** diesen Antrag.

Somit wird diesem Antrag **mangels Zweidrittelmehrheit** die **Dringlichkeit NICHT zuerkannt**, sondern dieser Antrag nach § 42 Abs. 3 K-AGO dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

Damit ist die Tagesordnung für jene Punkte, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, abgearbeitet und der Vorsitzende und Bürgermeister dankt den zahlreichen Zuhörern für ihre Disziplin, Geduld und das lange Ausharren, da die Sitzung nun doch schon mehr als 2 Stunden und 30 Minuten gedauert hat.

Daraufhin verlassen die Zuhörer den Sitzungssaal und es wird die Abarbeitung des letzten Tagesordnungspunktes „Personalangelegenheiten“ in Angriff genommen.

Über den Tagesordnungspunkt 19 „PERSONALANGELEGENHEITEN“ wird unter der laufenden Nummer 5a/2021 ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Tamara Traar

Protokollprüfer:

GR Gregor Huber

GRⁱⁿ Marina Trodt

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Prinz

